

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT TIROL

# Tätigkeitsbericht

für das Jahr 2020

## ———— Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020 ————

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat mit 10. Mai 2021 gemäß § 9 Abs 2 lit c Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz – TLVwGG, LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 8/2021, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Jahr 2020 beschlossen.

Der Präsident des  
Landesverwaltungsgerichts Tirol:

  
Dr. Christoph Purtscher

## Inhaltsverzeichnis

I.	Bericht über die Tätigkeit.....	- 1 -
1	Organisation .....	- 1 -
1.1	Gesetzliche Grundlagen .....	- 1 -
1.2	Zuständigkeiten .....	- 2 -
1.2.1	Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden .....	- 2 -
1.2.2	Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden.....	- 2 -
1.3	Spruchkörper.....	- 3 -
1.4	Personelle Situation .....	- 3 -
1.5	Sitz und Ausstattung .....	- 4 -
1.6	Geschäftsverteilung .....	- 5 -
1.7	Vollversammlung .....	- 5 -
1.8	Evidenz.....	- 5 -
1.9	PräsidentInnenkonferenz.....	- 6 -
1.10	Aus- und Weiterbildung, Richteraustausch .....	- 6 -
2	Aktenanfall und Erledigungen .....	- 7 -
2.1	Zählweise der Rechtssachen .....	- 7 -
2.2	Anfall von Rechtssachen.....	- 8 -
2.3	Erledigung von Rechtssachen.....	- 18 -
2.3.1	Administrativverfahren .....	- 18 -
2.3.2	Strafverfahren .....	- 19 -
2.3.3	Sonstiges .....	- 20 -
II.	Bilanz – Erfahrungsbericht .....	- 21 -
1	Verfahren .....	- 21 -
1.1	Anfall von Rechtssachen.....	- 21 -
1.2	Erledigung von Rechtssachen.....	- 22 -
1.3	Teilnahme an mündlichen Verhandlungen.....	- 22 -
1.4	Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher .....	- 22 -
1.5	Höchstgerichtliche Verfahren .....	- 23 -
1.5.1	Beschwerden und Revisionen.....	- 23 -
1.5.2	Normprüfungsverfahren .....	- 25 -
2	Sonstiges.....	- 37 -

# I. Bericht über die Tätigkeit

## 1 Organisation

### 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit 1. Jänner 2014 wurden in Österreich unterhalb der Ebene des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofs Verwaltungsgerichte erster Instanz eingeführt. Nach dem Modell „9 + 2“ wurden auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht sowie in jedem Land ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit finden sich im Abschnitt A des achten Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl Nr 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 2/2021.

Nach Art 129 B-VG besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. Dieses wurde für Tirol durch die Novelle LGBl Nr 147/2012 zur Tiroler Landesordnung 1989 auf Ebene der Landesverfassung eingerichtet - Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 133/2019.

Nähere Regelungen über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts einschließlich der erforderlichen dienstrechtlichen Sonderregelungen für die Landesverwaltungsrichter<sup>1</sup> werden durch einfaches Gesetz getroffen - Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG), LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 8/2021.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, ausgenommen des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 119/2020 einheitlich geregelt. Subsidiär anwendbar sind (eingeschränkt) das AVG, das VStG, die BAO, das AgrVG, das DVG sowie sinngemäß jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

---

<sup>1</sup> Soweit in diesem Tätigkeitsbericht für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden; vgl auch Art 14 der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und Art 81 Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 133/2019.

## **1.2 Zuständigkeiten**

### 1.2.1 Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden

Art 131 Abs 1 B-VG normiert eine Generalklausel zugunsten der Verwaltungsgerichte der Länder. Die Landesverwaltungsgerichte sind somit für Bescheid-, Maßnahmen- und Säumnisbeschwerden zuständig, die weder in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts noch in jene des Bundesverwaltungsgerichts fallen; somit insbesondere für Angelegenheiten der Landesverwaltung gemäß Art 15 Abs 1 B-VG, der mittelbaren Bundesverwaltung und der Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich.

Gemäß Art 131 Abs 3 B-VG erkennt das Bundesfinanzgericht über Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt – sofern nicht eine Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts gegeben ist – gemäß Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheid-, Maßnahmen-, Säumnis- und Weisungsbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Durch einfaches Materiengesetz kann der Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte verändert werden. Dabei kann der Bundesgesetzgeber Kompetenzverschiebungen sowohl von den Verwaltungsgerichten des Bundes auf jene der Länder als auch von den Landesverwaltungsgerichten auf die Verwaltungsgerichte des Bundes vornehmen (Art 131 Abs 4 B-VG). Der Landesgesetzgeber kann demgegenüber lediglich Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte auf die Verwaltungsgerichte des Bundes übertragen (Art 131 Abs 5 B-VG).

### 1.2.2 Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden<sup>2</sup>

Für die – fakultativ vom Gesetzgeber vorgesehenen – Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (Art 130 Abs 2 Z 2 B-VG) ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig, soweit diese Angelegenheiten gemäß Art 14b Abs 2 Z 1 B-VG in Vollziehung Bundessache sind; im Wesentlichen kommt es darauf an, ob es sich um öffentliche Aufträge des Bundes oder eines diesem zugeordneten oder nahestehenden Rechtsträgers handelt. Die Landesverwaltungsgerichte sind

---

<sup>2</sup> vgl *Lechner-Hartlieb/Sembacher/Urban*, Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform – Zuständigkeiten von A bis Z (2013) S 4f mwN.

im Umkehrschluss für Beschwerden über das Verhalten eines Auftraggebers iSd Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG zuständig, dh in Fällen öffentlicher Aufträge eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines diesen nahestehenden Rechtsträgers.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in dienstrechtlichen Streitigkeiten öffentlich Bediensteter (Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG), die ebenfalls gesetzlich begründet werden kann, kommt dem Bundesverwaltungsgericht zu, sofern es sich um öffentlich Bedienstete des Bundes handelt. Besteht das Dienstverhältnis hingegen zu einem Land oder einer Gemeinde, ist für die – ebenfalls gesetzlich eröffnete – Beschwerde das Landesverwaltungsgericht zuständig. Abweichungen von dieser Zuständigkeitsverteilung sind nach Maßgabe des Art 131 Abs 4 und 5 B-VG möglich.

Der Bundes- oder Landesgesetzgeber kann die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze eröffnen (Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG). Die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber richtet sich gemäß Art 131 Abs 6 B-VG nach den Bestimmungen des Art 131 Abs 1 bis 4 B-VG. Die Zuständigkeit folgt somit jener zur Entscheidung über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 B-VG (akzessorische Zuständigkeit). Kommt die Erhebung einer Beschwerde nach Art 130 Abs 1 B-VG in einer Angelegenheit – insbesondere mangels Beschwerdegegenstand – nicht in Betracht, besteht aufgrund der Generalklausel des Art 131 Abs 1 iVm Abs 6 B-VG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder.

### **1.3 Spruchkörper**

Das Landesverwaltungsgericht Tirol entscheidet entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgabe in der Regel durch Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten ist eine Entscheidung durch Senate (bestehend aus drei Verwaltungsrichtern) vorgesehen, so beispielsweise in Angelegenheiten des Vergaberechts. Senatsentscheidungen mit Laienbeteiligung (ein Verwaltungsrichter, zwei Laienrichter) sind in verschiedenen Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren vorgesehen.

### **1.4 Personelle Situation**

Das Landesverwaltungsgericht bestand am Ende des Berichtsjahres aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 33 weiteren Landesverwaltungsrichtern, wobei sieben Richterinnen und ein Richter teilzeitbeschäftigt waren. Nachdem Ende 2019 die Pensionierung eines Landesverwaltungsrichters erfolgte, wurde von der Landesregierung – nach Durchführung eines Auswahlverfahrens zu Beginn des Berichtsjahres (vgl Punkt 1.7) – mit 01.07.2020 ein Landesverwaltungsrichter neu bestellt.

Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Entlastung des Präsidenten und des Vizepräsidenten von richterlichen Aufgaben zugunsten von Angelegenheiten der Justizverwaltung standen dem Landesverwaltungsgericht auf das Berichtsjahr gerechnet im judiziellen Bereich 30,5 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) zur Verfügung.

Mit Jahresende waren in der Geschäftsstelle insgesamt 22 Personen tätig, davon 10 Personen in Teilzeit. Für die Evidenzstelle standen zwei juristische Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin davon in Teilzeit, sowie eine weitere Mitarbeiterin zur Verfügung. Schließlich waren beim Landesverwaltungsgericht während des gesamten Berichtsjahres bis zu fünf Juristen als Praktikanten beschäftigt.

Damit ergibt sich ein Personalstand von insgesamt 65 Personen.

### **1.5 Sitz und Ausstattung**

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Innsbruck. Dort ist das Landesverwaltungsgericht im Amtsgebäude in der Michael-Gaismair-Straße 1 untergebracht. Das Landesverwaltungsgericht verfügt über einen eigenen – von den Büroräumlichkeiten getrennten und über eine Sicherheitsschleuse zugänglichen – Verhandlungstrakt mit insgesamt fünf Verhandlungssälen sowie einem Informationsbüro, das gleichzeitig als Posteinlaufstelle und Amtskassa Verwendung findet. Einer der Verhandlungssäle ist mit einem Videokonferenzsystem ausgestattet.

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie wurden im Gerichtsgebäude verschiedene Schutzmaßnahmen umgesetzt. Um die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen im Verhandlungstrakt zu reduzieren, erfolgte die Ausschreibung von Verhandlungen nur mehr in drei Verhandlungssälen und dabei wurde der Verhandlungsbeginn zeitlich gestaffelt festgesetzt. Die Verhandlungssäle selbst wurden mit Plexiglasschutzwänden ausgestattet und nach jeder Verhandlung erfolgte eine gründliche Lüftung und Desinfektion. Zudem wurde im gesamten Gerichtsgebäude das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und das Einhalten des Mindestabstandes angeordnet.

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über eine eigene Bibliothek mit einem Bücherbestand von aktuell 1.871 Stück. Dieser Bücherbestand wird laufend aktualisiert und ergänzt. Darüber hinaus hat das Landesverwaltungsgericht über diverse Online-Bibliotheken Zugriff auf eine Vielzahl von Zeitschriften, Sammelwerken, Kommentaren, etc.

Die EDV-technische Ausstattung insgesamt ist ausreichend.

## **1.6 Geschäftsverteilung**

Das Landesverwaltungsgericht hat im Voraus, für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr eine Geschäftsverteilung zu beschließen. In dieser Geschäftsverteilung sind die Geschäfte (die anfallenden Rechtssachen) auf die Einzelrichter und Senate nach feststehenden Gesichtspunkten zu verteilen. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Senate und Einzelrichter Bedacht zu nehmen. Auch die Bildung der Senate erfolgt in der Geschäftsverteilung (vgl § 18 TLVwGG).

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss hat am 05.12.2019 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2020 beschlossen; am 23.04.2020 und am 18.06.2020 wurden Änderungen der Geschäftsverteilung beschlossen.

## **1.7 Vollversammlung**

Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Landesverwaltungsrichter bilden die Vollversammlung (vgl § 9 TLVwGG).

Im Berichtsjahr war eine Richterplanstelle neu zu besetzen. Gemäß § 2 Abs 2 TLVwGG werden die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts (Landesverwaltungsrichter) von der Landesregierung ernannt. Vor der Ernennung ist, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, ein Dreivorschlag der Vollversammlung einzuholen. Nach Art 5 Abs 2 der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichts hat in diesem Zusammenhang der Präsident zur Vorbereitung der Beratung in der Vollversammlung aus dem Kreis der Landesverwaltungsrichter – nach Anhörung der Vollversammlung – einen oder mehrere Richter zu bestellen. Im Rahmen der Vollversammlung vom 04.02.2020 ist diese Anhörung erfolgt und in weiterer Folge wurde – nach vorausgegangener Ausschreibung – von Präsident, Vizepräsident und den bestellten Richtern das Auswahlverfahren durchgeführt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wurde ein Bericht an die Vollversammlung verfasst, der auch einen Dreivorschlag enthalten hat. Dieser Dreivorschlag fand in der Vollversammlung, die bedingt durch die COVID-19-Pandemie im Umlaufwege abgehalten werden musste, mit 11.05.2020 Zustimmung.

Ebenfalls im Umlaufwege wurde schließlich mit 18.09.2020 der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019 beschlossen.

## **1.8 Evidenz**

Der beim Landesverwaltungsgericht eingerichteten Evidenzstelle obliegt die vollständige und übersichtliche, allen Landesverwaltungsrichtern zugängliche Dokumentation der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts (vgl § 21 TLVwGG).



Sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts werden in der Evidenzstelle einheitlich mit Schlagworten versehen, allenfalls um Rechtssätze ergänzt und in die Evidenz-Datenbank eingetragen. Das Landesverwaltungsgericht verwendet dafür das Aktenverwaltungsprogramm „ELAK“. Diese interne Dokumentation steht allen Landesverwaltungsrichtern zur Verfügung.

Nach Erfassung der Entscheidungen in dieser internen Dokumentation werden jene Erkenntnisse und Beschlüsse, die veröffentlicht werden, anonymisiert und samt Rechtssätzen in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingepflegt. Grundsätzlich werden alle Entscheidungen – mit Ausnahme der sogenannten „Massenverfahren“ – im RIS veröffentlicht. Als „Massenverfahren“ definiert sind beispielsweise die gesamten Verwaltungsstrafverfahren im Bereich des Verkehrsrechts. Von diesen Verfahren werden nur Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung veröffentlicht. Alle übrigen Entscheidungen, insbesondere wenn es um den Vollzug von landesrechtlichen Materien geht, werden vollständig im RIS veröffentlicht. Darüber hinaus werden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung auch auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts – [www.lvwg-tirol.gv.at](http://www.lvwg-tirol.gv.at) – veröffentlicht.

Mit Stichtag 31. Dezember 2020 waren 8.804 Entscheidungen und Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichts Tirol im RIS veröffentlicht. Im Berichtsjahr wurden 1.009 Entscheidungen sowie 83 Rechtssätze im RIS erfasst. Diese im Vergleich zu den ergangenen Erledigungen niedrige Zahl ergibt sich daraus, dass Entscheidungen in diversen Materien nicht anonymisiert bzw veröffentlicht werden. Im Bereich der sogenannten Massenverfahren (zB KFG, StVO) liegt bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vor, sodass die Veröffentlichung dieser Entscheidungen für den Rechtssuchenden keinen wirklichen Mehrwert bedeutet, weshalb aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Veröffentlichung dieser Entscheidungen verzichtet wird.

### **1.9 PräsidentInnenkonferenz**

Im Berichtsjahr hatte das Bundesverwaltungsgericht den Vorsitz in der Konferenz der PräsidentInnen und VizepräsidentInnen der neun Landesverwaltungsgerichte und der beiden Bundesverwaltungsgerichte inne. Pandemiebedingt konnte weder im Frühjahr noch im Herbst eine Konferenz abgehalten werden. Der Erfahrungsaustausch sowie die Beratung gemeinsamer Anliegen erfolgte daher auf schriftlichem Wege bzw mittels Videokonferenz.

### **1.10 Aus- und Weiterbildung, Richteraustausch**

Die neun Verwaltungsgerichte der Länder sowie das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht haben im Jahr 2017 gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof und der Johannes Kepler Universität Linz sowie der

Wirtschaftsuniversität Wien die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation errichtet.

Die einzelnen Fortbildungsveranstaltungen (vgl dazu [www.jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit/](http://www.jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit/)) konnten nicht in der gewohnten Form stattfinden, sondern mussten mittels Videokonferenz abgehalten werden bzw sind ausgefallen.

Auch die Veranstaltungen im Rahmen des EJTN-Austauschprogrammes<sup>3</sup> konnten nicht in gewohnter Form stattfinden. Dieses Austauschprogramm – das vom Europäischen Parlament initiiert wurde – ermöglicht den Teilnehmern ua Kenntnisse über andere Justizsysteme zu erlangen und sich mit ihren Kollegen über Erfahrungen und die justizielle Praxis auszutauschen. Im Berichtsjahr war ein EJTN bilateraler Exchange von vier Landesverwaltungsrichtern und einer Mitarbeiterin der Evidenzstelle mit dem Verwaltungsgericht Riga in Lettland geplant. Dieser Austausch ist allerdings bedingt durch die COVID-19-Pandemie ausgefallen.

## **2 Aktenanfall und Erledigungen**

### **2.1 Zählweise der Rechtssachen**

Bei der Zählweise der Rechtssachen bestehen zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten mitunter deutliche Unterschiede. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol ist dazu Folgendes festzuhalten:

Wird eine Person in einem Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft und wird gegen alle oder mehrere Bestrafungen Beschwerde erhoben, erfolgt die Zählung als eine Rechtssache. Dies gilt selbst bei Übertretungen nach verschiedenen Gesetzen. In Administrativverfahren liegt überdies auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien – uU auch mit unterschiedlichen Interessen – Beschwerde erheben.

In Vergabekontrollverfahren werden das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung und das anschließende Nachprüfungsverfahren ebenfalls nur als eine Rechtssache gezählt. Weiters liegt auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen dieselbe Auftraggeberentscheidung mehrere Bieter einen Nachprüfungsantrag stellen.

Verfahren vor den Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Fall einer Behebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts durch das Höchstgericht werden nicht als eigenständige Rechtssachen gezählt und somit auch nicht als neu angefallene Rechtssachen ausgewiesen.

---

<sup>3</sup> EJTN- Europäisches Netzwerk Fortbildung

## 2.2 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 2.853 Rechtssachen neu angefallen. Es handelt sich dabei um 1.188 Rechtssachen in Administrativangelegenheiten (= 41,6%) sowie 1.665 Rechtssachen in Verwaltungsstrafangelegenheiten (= 58,4%).

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren stellen sich wie folgt dar:

Anzahl	Rechtsmaterie
333	Kraftfahrzeuggesetz 1967
309	Straßenverkehrsordnung 1960
149	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
108	Alkoholdelikte nach der Straßenverkehrsordnung und dem Führerscheingesetz
73	Bundesstraßen-Mautgesetz
65	Landes-Polizeigesetz
50	COVID-19-Gesetze des Bundes inklusive Verordnungen
48	Tiroler Bauordnung 2018
43	Gewerbeordnung 1994
43	Sicherheitspolizeigesetz
25	Führerscheingesetz
24	Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996
23	Fremdenpolizeigesetz 2005

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren stellen sich wie folgt dar:

Anzahl	Rechtsmaterie
291	Tiroler Bauordnung 2018
119	Tiroler Mindestsicherungsgesetz
83	Führerscheingesetz
65	Gewerbeordnung 1994
52	Finanzausgleichsgesetz 2017
43	Maßnahmenbeschwerden
33	Tiroler Tourismusgesetz 2006
33	Wasserrechtsgesetz 1959
30	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
30	Tiroler Naturschutzgesetz 2005
24	Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996

Anknüpfend an die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und die dort vorgesehene Einteilung ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe Gewerberecht - Anlagen

- Bäderhygienegesetz - BHygG
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 - EG-K 2013
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG
- Produktsicherheitsgesetz 2004 - PSG 2004
- Rohrleitungsgesetz
- Strahlenschutzgesetz - StrSchG
- Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz - TNRSRG
- Tiroler Campinggesetz 2001

<u>Akten insgesamt</u>	<u>123</u>
davon Rechtssachen nach der GewO 1994	108
davon Betriebsanlagenverfahren	25

Gruppe Berufsrecht

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1997 – AIVG
- Arbeitsruhegesetz - ARG
- Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG
- Arbeitszeitgesetz - AZG
- Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG
- Berufsausbildungsgesetz – BAG
- Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 1994
- Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG
- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG

- Notariatsordnung - NO
- Rechtsanwaltsordnung - RAO
- Tierärztegesetz
- Tierärztekammergesetz - TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG
- Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017
- Zivildienstgesetz 1986 - ZDG
- Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Tiroler Bergsportführergesetz - TBSFG
- Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
- Tiroler Schischulgesetz 1995

<u>Akten insgesamt</u>	<u>244</u>
davon Rechtssachen nach dem LSD-BG	149

#### Gruppe Vergaberecht

- Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018
- Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018
- Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012
- Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz 2018 – TVNG 2018

<u>Akten insgesamt</u>	<u>8</u>
------------------------	----------

#### Gruppe Abgaben-/Steuerrecht

- Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017
- Grundsteuergesetz 1955 - GrStG 1955
- Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987
- Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993
- Rundfunkgebührengesetz – RGG
- Tiroler Tierseuchenfondgesetz
- Tiroler Abfallgebührengesetz
- Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz - TFWAG
- Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- Tiroler Hundesteuergesetz
- Tiroler Jagdabgabengesetz
- Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006

- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs 3)
- Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017
- Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Abgabengesetz - TVAG
- Tiroler Waldordnung 2005 (ausschl Verfahren nach § 10)

<u>Akten insgesamt</u>	<u>161</u>
<u>davon Rechtssachen nach dem FAG 2017</u>	<u>52</u>

#### Gruppe Naturschutzrecht

- Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG
- Forstgesetz 1975
- Immissionsschutzgesetz-Luft - IG-L
- Umweltinformationsgesetz - UIG
- Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 - TUIG 2005
- Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

<u>Akten insgesamt</u>	<u>87</u>
davon Rechtssachen nach dem TNSchG 2005	45
Rechtssachen nach dem IG-L	24

#### Gruppe Anlagenrecht - Umwelt

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002
- Altlastensanierungsgesetz
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG
- Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996
- Emissionszertifikatgesetz 2011 - EZG 2011
- Umweltmanagementgesetz - UMG
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000
- Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- Tiroler Umwelthaftungsgesetz - T-UHG

	<u>Akten insgesamt</u>	<u>76</u>
davon Rechtssachen nach dem WRG 1959		50
Rechtssachen nach dem AWG 2002		22

#### Gruppe Agrarrecht

- Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 - GSLG 1970
- Wald- und Weideservitutengesetz
- Tiroler Almschutzgesetz
- Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 - TFLG 1996
- Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969

	<u>Akten insgesamt</u>	<u>36</u>
davon Rechtssachen nach dem TFLG 1996		21

#### Gruppe Bau- und Raumordnungsrecht

- Denkmalschutzgesetz – DMSG
- Kostenbeitragsverordnung 2017
- Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 – TAHG 2012
- Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018
- Tiroler Bauproduktegesetz - TBG 2016
- Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageengesetz 2013 - TGHKG 2013
- Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016
- Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 - SOG 2003

	<u>Akten insgesamt</u>	<u>363</u>
davon Rechtssachen nach der TBO 2018		339

#### Gruppe Landwirtschaftsrecht

- Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG
- Fleischuntersuchungsverordnung 2006 - FIUVO
- Futtermittelgesetz 1999 - FMG 1999
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG
- Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007
- Pflanzenschutzgesetz 2018
- Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG
- Tiergesundheitsgesetz - TGG
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 - TKZVO 2009

- Tiermaterialiengesetz - TMG
- Tierschutzgesetz - TSchG
- Tierseuchengesetz - TSG
- Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007
- Vermarktungsnormengesetz - VNG
- Weingesetz 2009
- Landarbeitsordnung 2000 - LAO 2000
- Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- Tiroler Fischereigesetz 2002
- Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- Tiroler Jagdgesetz 2004 - TJG 2004
- Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 - TTZG 2019

<u>Akten insgesamt</u>	<u>77</u>
davon Rechtssachen nach dem TJG 2004	36
Rechtssachen nach dem TSchG	20

#### Gruppe Grundverkehrsrecht

- Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- Tiroler Höfegesetz - THG

Akten insgesamt     27

#### Gruppe Sicherheitsrecht

- Bankwesengesetz - BWG
- Börsegesetz 2018 – BörseG 2018
- Datenschutzgesetz 2000 - DSG
- Eingetragene Partnerschaft - Gesetz - EPG
- Glücksspielgesetz - GSpG
- Meldegesetz 1991 - MeldeG
- Namensänderungsgesetz - NÄG
- Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013
- Preisauszeichnungsgesetz - PrAG
- Preistransparenzgesetz
- Tiroler Datenschutzgesetz 2018 - TDSG 2018
- Tiroler Jugendgesetz
- Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- Tiroler Wettunternehmergesetz



Akten insgesamt      39  
 davon Rechtssachen nach dem GSpG      15

Gruppe Sicherheitspolizeigesetz

- AIDS-Gesetz 1993
- Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz - AGesVG
- Geschlechtskrankheitengesetz
- Grenzkontrollgesetz - GrekoG
- Pyrotechnikgesetz 2010 - PyroTG 2010
- Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- Sprengmittelgesetz 2010 - SprG
- Strafregistergesetz 1968
- Vereinsgesetz 2002 - VerG
- Waffengesetz 1996 - WaffG
- Landes-Polizeigesetz
- Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG

Akten insgesamt      148  
 davon Rechtssachen nach dem Landes-Polizeigesetz      70

Gruppe Beschwerderecht - Maßnahmen - Aufsicht

- Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG
- Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- Innsbrucker Wahlordnung 2011 – IWO 2011
- Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO
- Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994
- Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs 3 sowie ausgenommen Verfahren nach dem II. Teil)
- Versammlungsgesetz 1953

Akten insgesamt      50

### Gruppe Fremdenrecht

- Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht § 16 zur Anwendung gelangt)
- Integrationsgesetz - IntG
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG
- Passgesetz 1992
- Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>73</u>
davon Rechtssachen nach dem NAG	32

### Gruppe Gesundheitsrecht

- Apothekengesetz
- Arzneimittelgesetz - AMG
- Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 - AWEG 2010
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG
- Hebammengesetz - HebG
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG
- Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz - KAKuG
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz - MABG
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- MTD-Gesetz
- Psychotherapiegesetz
- Rezeptpflichtgesetz
- Sanitätergesetz - SanG
- Tuberkulosegesetz
- Zahnärztegesetz – ZÄG
- Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Gemeindesanitätsdienstgesetz
- Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004
- Tiroler Krankenanstalten-Gesetz - Tir KAG
- Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>13</u>
------------------------	-----------

Gruppe Epidemiegesetz 1950 – COVID-19-Gesetze des Bundes

- COVID-19-Gesetze des Bundes inklusive Verordnungen
- Epidemiegesetz 1950 inklusive Verordnungen

Akten insgesamt      60

Gruppe Sozialrecht

- Bundespflegegeldgesetz - BPGG
- Tiroler Grundversorgungsgesetz
- Tiroler Heimgesetz 2005
- Tiroler Kinder - und Jugendhilfegesetz - TKJHG
- Tiroler Mindestsicherungsgesetz - TMSG
- Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- Tiroler Teilhabegesetz - TTHG

Akten insgesamt      137

davon Rechtssachen nach dem TMSG      119

Gruppe Schul-/Bildungsrecht

- Bundes-Personalvertretungsgesetz - PVG
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014
- Schulpflichtgesetz 1985
- Schülerbeihilfengesetz 1983
- Universitätsgesetz 2002 - UG
- Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- Tiroler Musikschulgesetz
- Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

Akten insgesamt      3

Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht

- Apothekerkammergesetz 2001
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GIBG
- Patentanwaltsgesetz
- Tierärztekammergesetz - TäKamG (ausschließlich Disziplinarsachen)

- Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG 1998
- Gemeindebeamtenengesetz 1970
- Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - GKUFG 1998
- Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - G-GIBG 2005
- Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970
- Landesbeamtenengesetz 1998
- Landesbedienstetengesetz - LBedG
- Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - L-GIBG 2005
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984
- Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - MDG
- Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 - TLDHG 2014

Akten insgesamt      8

#### Gruppe Anlagenrecht - Verkehr

- Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971
- Eisenbahngesetz 1957 - EisbG
- Kraftfahrlineingesetz - KflG
- Straßentunnel-Sicherheitsgesetz - STSG
- Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003
- Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- Tiroler Straßengesetz
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem II. Teil)

Akten insgesamt      18

#### Gruppe Verkehrsrecht - Spezial

##### Administrativverfahren:

- Führerscheingesetz - FSG
- Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967
- Luftfahrtgesetz - LFG
- Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 - LSG 2011
- Schifffahrtsgesetz - SchFG

Verwaltungsstrafverfahren:

- Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG
- Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs 3 Z 4 FSG
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

<u>Akten insgesamt</u>	<u>235</u>
davon Führerscheinentzüge	44

Gruppe Gefahrgutrecht - Straße

- ADR - Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- Containersicherheitsgesetz - CSG
- Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>11</u>
------------------------	-----------

Gruppe Allgemeine Rechtssachen

<u>Akten insgesamt</u>	<u>856</u>
------------------------	------------

## **2.3 Erledigung von Rechtssachen**

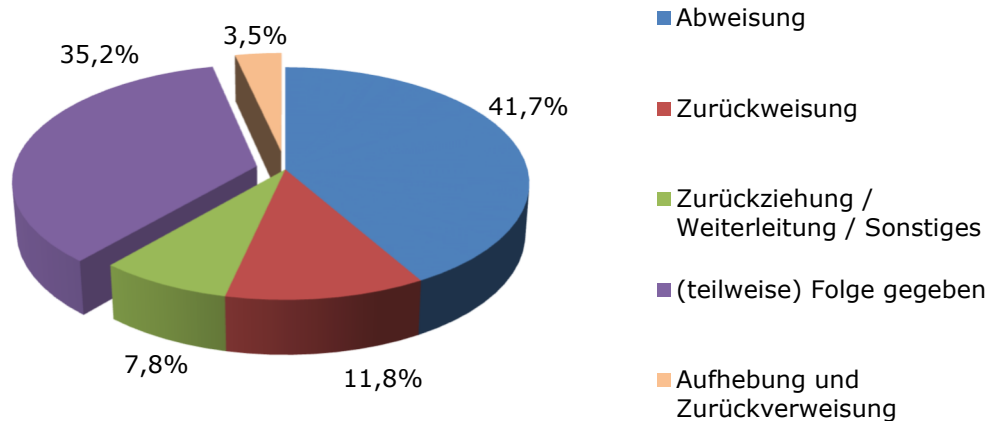
Im Berichtsjahr wurden 2.751 Rechtssachen einer Erledigung zugeführt. 1.605 Rechtssachen betreffend Verwaltungsstrafverfahren und 1.096 Rechtssachen betreffend Administrativverfahren wurden mit Erkenntnis oder Beschluss erledigt (insgesamt also 2.701 Rechtssachen). In 50 Angelegenheiten erfolgte eine Weiterleitung der Beschwerde oder eine sonstige Erledigung.

Von den Erledigungen entfielen 33 auf Akten aus dem Jahr 2017 und früher, 75 auf Akten aus dem Jahr 2018, 831 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2019 sowie 1.812 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2020.

### 2.3.1 Administrativverfahren

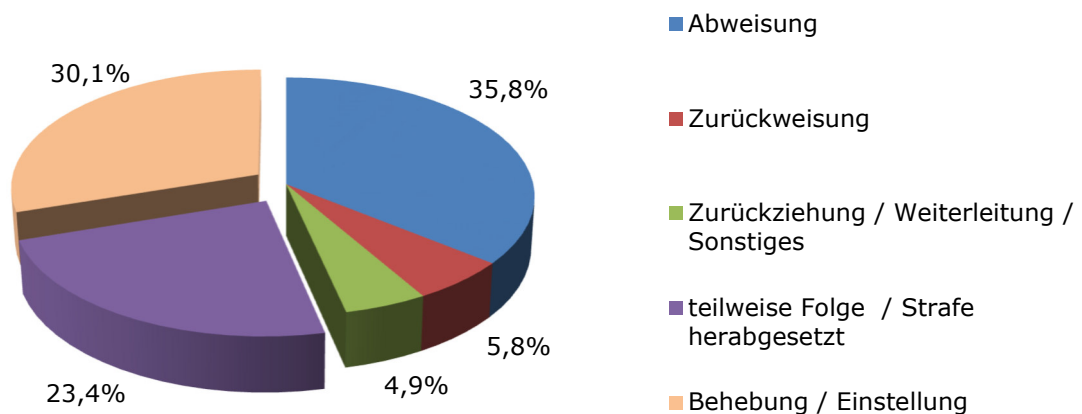
In Administrativverfahren wurde die erhobene Beschwerde in 558 Fällen (41,7%) abgewiesen, in 158 Fällen (11,8%) zurückgewiesen und in 105 Fällen (7,8%) zurückgezogen, weitergeleitet oder einer sonstigen Erledigung zugeführt. In 472 Fällen (35,2%) wurde der Beschwerde (teilweise) Folge gegeben und in

47 Fällen (3,5%) ist eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides erfolgt.<sup>4</sup>



### 2.3.2 Strafverfahren

In Strafverfahren wurde die erhobene Beschwerde in 764 Fällen (35,8%) abgewiesen, in 123 Fällen (5,8%) zurückgewiesen und in 105 Fällen (4,9%) zurückgezogen, nicht behandelt oder einer sonstigen Erledigung zugeführt. In 642 Fällen (30,1%) wurde die angefochtene Entscheidung behoben bzw das Verfahren eingestellt und in 498 Fällen (23,4%) wurde der Beschwerde teilweise Folge gegeben bzw die Strafe herabgesetzt.<sup>5</sup>



<sup>4</sup> Die Differenz zur Zahl der oa Erledigungen ergibt sich daraus, dass bei Vorliegen mehrerer Spruchpunkte diese einzeln erfasst wurden, was in manchen Fällen zu einer mehrfachen Zählung der einzelnen Akten führte.

<sup>5</sup> Vgl FN 4.

### 2.3.3 Sonstiges

In 30 Fällen wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist und in 2.466 Fällen, dass gemäß § 25a Abs 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig ist (Möglichkeit der Erhebung einer außerordentlichen Revision). In 206 Fällen war die Revision gemäß § 25a Abs 4 VwGG unzulässig (Revision wegen Verletzung in Rechten gänzlich ausgeschlossen).

In 1.317 Verfahren (somit in 47,9% aller Fälle) wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Anzahl der fortgesetzten Verhandlungen betrug 97.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 859 der Verfahren (31,2%) vor.

Im Berichtsjahr wurden 17 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt. Drei Anträgen wurde stattgegeben und 14 Anträge wurden abgewiesen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol betrug im Berichtsjahr 4,5 Monate.

## II. Bilanz – Erfahrungsbericht

### 1 Verfahren

#### 1.1 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind 2.853 Akten neu angefallen, um 168 Akten mehr als im Vorjahr. Damit ist der Aktenanfall im Vergleich zum Jahr 2019 um 6,3% gestiegen, wobei der Anstieg hauptsächlich bei den Administrativverfahren zu verzeichnen war.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren liegen weiterhin bei den Rechtssachen aus dem Verkehrsbereich. In diesem Bereich ist der Aktenanfall faktisch gleich geblieben.

Im Jahr 2019 sind 75 Rechtssachen wegen Übertretungen von Alkoholdelikten nach der StVO und dem FSG angefallen. Im Berichtsjahr war in dieser Materie ein Anstieg um 33 Verfahren zu verzeichnen.

<u>Verkehrsrecht</u>	2019	2020
Kraftfahrsgesetz	363	333
Straßenverkehrsordnung	275	309
Bundesstraßen-Mautgesetz	70	73
<b>zusammen</b>	<b>708</b>	<b>715</b>

<u>Weitere Verwaltungsstrafmaterien</u>	2019	2020
Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz	146	149
Alkoholdelikte nach der StVO und dem FSG	75	108
Landes-Polizeigesetz	52	65
Tiroler Bauordnung 2018	44	48

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren sind weiterhin im Bereich der Bauverfahren zu finden. Im Jahr 2019 sind 240 Bausachen angefallen. Im Berichtsjahr ist die Zahl der Bauverfahren um 51 auf 291 angestiegen. Die Zahl der Maßnahmenbeschwerden ist um 35 auf 43 stark angestiegen.

	2019	2020
Tiroler Bauordnung 2018	240	291
Tiroler Mindestsicherungsgesetz	90	119
Führerscheinggesetz	76	83
Gewerbeordnung 1994	49	65
Finanzausgleichsgesetz 2017	37	52
Maßnahmenbeschwerden	8	43



## **1.2 Erledigung von Rechtssachen**

Im Jahr 2019 wurden 2.688 Akten durch Beschluss oder Erkenntnis erledigt; im Jahr 2020 waren es 2.701 Akten. Die Erledigungsrate ist somit im Berichtsjahr um 13 Erledigungen bzw um 0,5% angestiegen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle betrug am Ende des Berichtsjahres 1.341. Am 31.12.2019 waren demgegenüber 1.239 Verfahren offen.

## **1.3 Teilnahme an mündlichen Verhandlungen**

Die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, ist Partei im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht. Allerdings nehmen Vertreter der belangten Behörden kaum die Möglichkeit wahr, an Beschwerdeverhandlungen teilzunehmen und sich entsprechend einzubringen. Eine Ausnahme stellen hier Verfahren in Bausachen und bei Maßnahmenbeschwerden dar. Bei diesen Verfahren erscheinen Vertreter der belangten Behörden regelmäßig zu den ausgeschriebenen Verhandlungen. Es wäre durchaus zu begrüßen, wenn auch in allen übrigen Verfahren Behördenvertreter vermehrt die Parteirechte nutzen und an den Beschwerdeverhandlungen teilnehmen würden. Von den Formalparteien nehmen regelmäßig Vertreter der Tiroler Umweltschutzorganisation, der Tierschutzombudsperson, der Finanzpolizei und der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) an den Verhandlungen teil.

## **1.4 Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher**

Bei 574 mündlichen Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol war die Anwesenheit von Zeugen erforderlich. Insgesamt sind im Berichtsjahr 1.023 Personen als Zeugen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol erschienen. An 72 Zeugen wurden Zeugengebühren in der Gesamthöhe von EUR 4.152,70 ausbezahlt. Dabei wurden in 40 Fällen Zeugengebühren in der Höhe von insgesamt EUR 2.367,80 durch die zuständige „Kostenbeamtin“ schriftlich bekannt gegeben. In einem Fall wurde ein Begehren (Antrag) auf Zeugengebühren mit Bescheid als verspätet eingebracht zurückgewiesen. In einem Fall erfolgte die Festsetzung durch den Richter.

Zudem war in 370 Verfahren (13,4%) die Beiziehung von Sachverständigen notwendig.

In sieben Verfahren wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, wobei Sachverständigengebühren in der Höhe von EUR 4.194,90 zur Auszahlung gebracht wurden. In weiteren fünf Fällen wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, wobei Gebühren in der Höhe von EUR 11.208,60 zur Auszahlung gelangten, welche jedoch in weiterer Folge dem Landesverwaltungsgericht Tirol wieder refundiert wurden.

In 92 Fällen wurden Dolmetscher beigezogen, wobei Dolmetschergebühren in der Höhe von insgesamt EUR 7.632,33 zur Auszahlung gebracht wurden.

## 1.5 Höchstgerichtliche Verfahren

### 1.5.1 Beschwerden und Revisionen

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden im Jahr 2019 insgesamt 162 außerordentliche Revisionen und 18 ordentliche Revisionen (6,7% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren) an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im Berichtsjahr waren es insgesamt 165 außerordentliche und 11 ordentliche Revisionen (6,5% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren).

Von den belangten Behörden (Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG) wurden im Berichtsjahr 14 Amtsrevisionen (13 außerordentliche Revisionen und eine ordentliche Revision) erhoben, davon

#### Anzahl Behörde

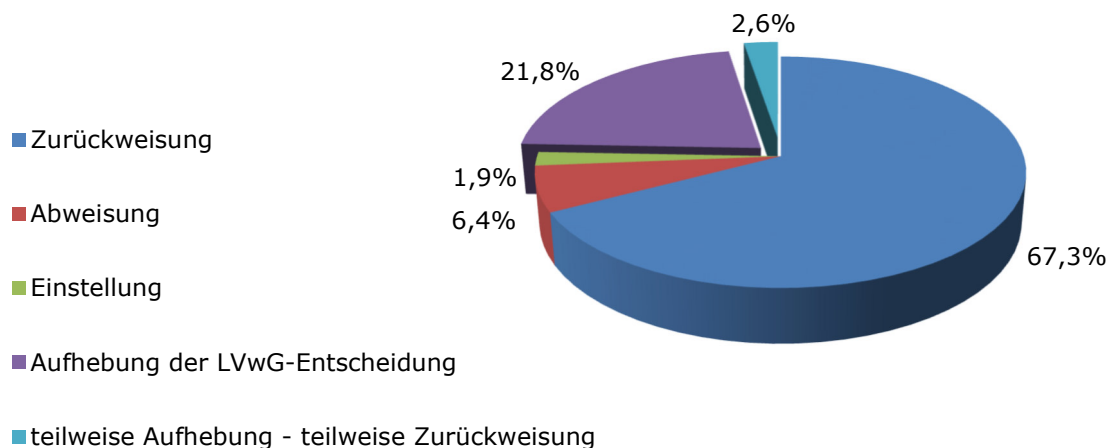
- 4 Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck  
Gewerbeordnung  
Tiroler Bauordnung 2018  
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz  
Tiroler Mindestsicherungsgesetz
- 3 Stadtmagistrat der Landeshauptstadt Innsbruck  
Tiroler Bauordnung 2018
- 3 Bezirkshauptmannschaft Innsbruck  
Kraftfahrgesetz  
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz  
Tiroler Mindestsicherungsgesetz
- 2 Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel  
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
- 2 Landespolizeidirektion Tirol  
Fremdenpolizeigesetz  
Führerscheingesetz

Schließlich wurden im Berichtsjahr vier Amtsrevisionen (außerordentliche Revisionen) von der zuständigen Bundesministerin oder vom zuständigen Bundesminister (Art 133 Abs 6 Z 3 B-VG) erhoben, davon

### Anzahl Minister

- 2 Bundesminister für Inneres  
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
- 1 Bundesminister für Finanzen  
Ausländerbeschäftigungsgesetz
- 1 Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
Abfallwirtschaftsgesetz

Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 156 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 105 Fällen (67,3%) hat er die Revision zurückgewiesen; in 10 Fällen (6,4%) hat er die Revision als unbegründet abgewiesen und in 3 Fällen (1,9%) wurde das Verfahren eingestellt. 34 Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol (21,8%) wurden vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben. In vier Fällen (2,6%) hat er die Entscheidung teilweise aufgehoben und die Revision teilweise zurückgewiesen.

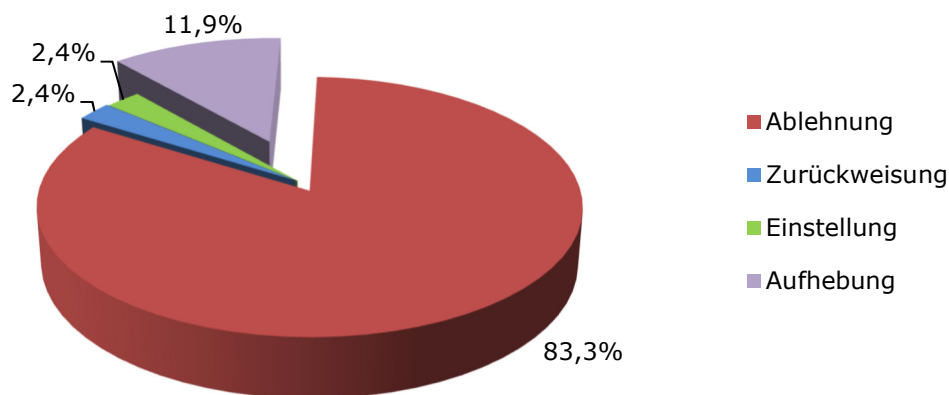


Es wurden 14 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof gestellt, 12 Anträgen wurde stattgegeben und zwei Anträgen wurde nicht stattgegeben.

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden im Jahr 2019 insgesamt 48 Beschwerden (1,8% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren) an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Im Berichtsjahr

waren es insgesamt 64 Beschwerden (2,4% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren).

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 42 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 35 Fällen (83,3%) wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, dabei wurden 29 Fälle dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. In einem Fall (2,4%) wurde die Beschwerde zurückgewiesen und in einem Fall (2,4%) wurde das Verfahren eingestellt. In 5 Fällen (11,9%) wurden Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts aufgehoben.



Beim Verfassungsgerichtshof wurde kein Verfahrenshilfeantrag gestellt.

### 1.5.2 Normprüfungsverfahren

Das Landesverwaltungsgericht hat im Berichtsjahr insgesamt vierzehn Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof gerichtet.

#### V 427/2020

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, den Teil der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 25.04.2018, LA-VK-STVO-S16/7/1-2018, der das Fahrverbot ab km 23,650 betrifft, als gesetzwidrig aufzuheben, in eventuelle festzustellen, dass die bezeichnete Verordnung nicht ordnungsgemäß kundgemacht wurde.

Begründet hat das Landesverwaltungsgericht diesen Antrag damit, dass am Beginn des bei km 23,650 verordneten Fahrverbotes weder nach dem einen integrieren-

den Bestandteil der Verordnung bildenden Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsplan noch in natura eine Trennung der Mautspuren (insbesondere durch Sperrlinien) vorgesehen sei. Dies lege die Annahme nahe, dass das Fahrverbot in dem fraglichen Bereich für die gesamte Fahrbahn in Fahrtrichtung Zams gelten könnte. Ein derart umfassendes Fahrverbot sei jedoch weder von der verordnungserlassenden Behörde beabsichtigt gewesen noch könnte es mit der Verordnungsermächtigung des § 43 Abs 1 lit b StVO 1960 in Einklang gebracht werden.

Weiters hegt das Landesverwaltungsgericht Bedenken, dass das in Rede stehende Fahrverbot nach dem Verordnungstext in Verbindung mit dem Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverzeichnis bei km 23,650 verordnet sei, die Kundmachung dieses Fahrverbotes jedoch erst bei km 23,580 (unmittelbar bei der Mautstelle) an der rechten Seite der zweiten Mautspur von rechts erfolgt sei. Bei km 23,650 finde sich lediglich oberhalb der Fahrbahn ein Schild, mit dem die Geltung des Fahrverbotes in 70 Metern (bei km 23,580) angekündigt werde. Die Kundmachung des Fahrverbotes sei daher in einer Entfernung von 70 Metern von dem Ort, für den es verordnet sei, erfolgt. Die Kundmachung entspreche zudem nicht den Erfordernissen des § 48 Abs 2 StVO 1960, wonach Gefahrenzeichen oder Vorschriftszeichen auf Autobahnen – ausgenommen auf Streckenteilen, die in der jeweiligen Fahrtrichtung nur einen Fahrstreifen aufweisen, oder in Gegenverkehrsbereichen – auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen sind.

Schließlich wird auch noch vorgebracht, dass der in natura kundgemachte Zusatz "ausgenommen KFZ über 3,5t Gesamtgewicht" nicht dem verordneten Fahrverbot "für alle Kraftfahrzeuge unter 3,5t Gesamtgewicht" entspreche. Nach der von der verordnungserlassenden Behörde vorgesehenen Textierung würde das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen nicht gelten, nach der erfolgten Kundmachung jedoch schon.

Mit Erkenntnis vom 26.02.2021 hat der Verfassungsgerichtshof die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 25. April 2018, LA-VK-STVO-S16/7/1-2018, soweit damit auf der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Mautstelle St. Jakob in Fahrtrichtung Innsbruck bei km 23,650 ein Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von unter 3,5 Tonnen verordnet wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

§ 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 25. April 2018 legt in Verbindung mit dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverzeichnis sowie dem ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsplan auf der Arlberg Schnellstraße S 16, in Fahrtrichtung Innsbruck (Zams), ab km 23,650 ein Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge unter 3,5 Tonnen Gesamtgewicht fest.

Aus dem von der verordnungserlassenden Behörde im Verfahren unwidersprochen gebliebenen Vorbringen des antragstellenden Landesverwaltungsgerichtes sowie dem vorgelegten Bildmaterial geht hervor, dass das Verbotsschild "Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge" (§ 52 lit a Z 6c StVO 1960) mit dem Zusatz "ausgenommen KFZ über 3,5t höchstzulässiges Gesamtgewicht" (sowie ein nach links deutender Pfeil) erst unmittelbar bei der Mautstelle, bei km 23,580, angebracht wurde. Daraus ergibt sich eine Abweichung von 70 Metern. (Bei km 23,650 findet sich lediglich eine Ankündigung des in 70 Metern geltenden Fahrverbotes mittels eines oberhalb der Fahrbahn angebrachten Schildes "Fahrverbot für alle Fahrzeuge" mit dem Zusatz "70 m ausgenommen Kfz über 3,5t".)

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 44 Abs 1 StVO 1960 führt eine signifikante Abweichung zu einer nicht ordnungsgemäßen Kundmachung (VfSlg 20.251/2018 mwN). Auch wenn die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Kundmachung von Verordnungen iSd § 44 Abs 1 StVO 1960 je nach örtlichen Verkehrsverhältnissen eine bestimmte Fehlertoleranz vorsieht – die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen hat nicht "zentimetergenau" zu erfolgen –, bewirkt die festgestellte Abweichung von 70 Metern im vorliegenden Fall jedenfalls eine nicht ordnungsgemäße Kundmachung.

Die nicht den Anforderungen des § 44 StVO 1960 entsprechende Kundmachung der Verordnung im angefochtenen Umfang bewirkt deren Gesetzwidrigkeit. Die Verordnung erweist sich daher im angefochtenen Umfang als gesetzwidrig und ist schon deshalb aufzuheben, sodass sich ein Eingehen auf die weiteren Bedenken des antragstellenden Landesverwaltungsgerichtes erübrigt.

#### V 435/2020

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, § 4 Abs 4 der Kanalgebührenordnung 2003 der Gemeinde Tösens idF des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Tösens vom 31.10.2017, wonach die laufende Kanalgebühr in Höhe von Euro 2,18 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage ab dem Ablesezeitraum 01.10.2018 beträgt, als gesetzwidrig aufzuheben.

Begründet führte das Landesverwaltungsgericht zusammenfassend aus, dass eine sachliche Rechtfertigung der Festsetzung der Kanalgebühr (laufend) in Höhe von Euro 2,18 (inkl USt) für den Zeitraum Oktober 2018 bis September 2019 nicht gegeben sei und die festgesetzte Gebühr dem Äquivalenzgrundsatz widerspreche.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

G 282/2020

Mit dem auf Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, § 52 Abs 2 lit a sowie lit c TJG 2004 idF LGBl Nr 163/2019, als verfassungswidrig aufzuheben. In eventu wurde ua der Antrag gestellt, die Wortfolge „dem Jagdausübungsberechtigten“ in § 52 Abs 2 TJG 2004 als verfassungswidrig aufzuheben.

Einerseits sehe § 88 Abs 4 Forstgesetz vor, dass im Rahmen von forstrechtlichen Fällungsbewilligungsbescheiden Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben seien, wenn dies erforderlich erscheine, um eine den Bestimmungen des Forstgesetzes entsprechende Waldbehandlung zu gewährleisten; dabei würden ua explizit Forstschutzmaßnahmen erwähnt. Andererseits sehe § 52 Abs 2 lit a TJG 2004 bei Auftreten waldgefährdender Wildschäden vor, dass die Behörde dem Jagdausübungsberechtigten Aufträge zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zum Einzelschutz gefährdeter Forstpflanzen vorschreiben könne.

Das Landesverwaltungsgericht hegt im Wesentlichen das Bedenken, dass der Tiroler Landesgesetzgeber für die Erlassung des § 52 Abs 2 lit a TJG 2004 nicht zuständig gewesen sei. Vielmehr wäre diese Regelung als Angelegenheit des Forstwesens im Sinne von Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG vom Bundesgesetzgeber zu treffen.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25.02.2021 den Antrag, soweit er sich gegen § 52 Abs 2 lit a Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004, LGBl Nr 41/2004 idF LGBl Nr 64/2015, richtet, abgewiesen; im Übrigen wurde der Antrag zurückgewiesen. Mit dem angefochtenen Bescheid seien lediglich Maßnahmen nach § 52 Abs 2 lit a TJG 2004 vorgeschrieben worden, eine Vorschreibung von Maßnahmen nach § 52 Abs 2 lit c leg cit wäre zudem gemäß § 52 Abs 4 TJG 2004 auch unzulässig gewesen, weshalb sich der Hauptantrag insoweit als unzulässig erweise.

Nach dem angefochtenen § 52 Abs 2 lit a TJG 2004 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei Auftreten "waldgefährdender Wildschäden" dem Jagdausübungsberechtigten die Durchführung geeigneter Maßnahmen zum Einzelschutz gefährdeter Forstpflanzen, wie die Anwendung geeigneter mechanischer oder chemischer Schutzmittel vorschreiben, soweit dies zur Vermeidung von Wildschäden erforderlich ist. Ein "waldgefährdender Wildschaden" liegt gemäß § 2 Abs 7 TJG 2004 vor, wenn durch Verbiss, Verfegen, Verschlagen oder Schälen die Neubewaldung oder die fristgerechte Wiederbewaldung mit standortgerechten Baumarten auf größeren Flächen verhindert oder gefährdet oder in Waldbeständen das Entstehen von Blößen verursacht oder auf größeren Flächen die Bestandsentwicklung unmöglich gemacht oder wesentlich verschlechtert wird. § 52 Abs 2 lit a TJG 2004 entspricht weitgehend der Regelung des Gesetzesentwurfes, den der

Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung VfSlg 4348/1963 kompetenzrechtlich zu beurteilen hatte. Für den Verfassungsgerichtshof besteht daher kein Anlass, daran zu zweifeln, dass der Tiroler Landesgesetzgeber sich bei der Erlassung der angefochtenen Bestimmung auf Art 15 Abs 1 B-VG stützen konnte (vgl VfSlg 20.226/2017).

Der Verfassungsgerichtshof vermag auch nicht zu erkennen, dass dem Tiroler Landesgesetzgeber durch die Erlassung des § 52 Abs 2 lit a TJG 2004 ein Verstoß gegen die der Bundesverfassung innewohnenden gegenseitigen Rücksichtnahmepflicht vorzuwerfen wäre. § 52 Abs 2 lit a TJG 2004 wurde daher nicht im Widerspruch zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung erlassen.

### V 521/2020

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht, den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan mit der Bezeichnung „SM-B17, Sieglanger – Mentlberg, Bereich zwischen Waldstraße, Mentlbergstraße, Völser Straße und östlicher Baulandgrenze, verkleinert um den Bereich Felseckstraße 13a-c, 15a-c, 17a-c, 29a-c und Waldstraße 37, 39, 41“ des Gemeinderates der Stadt Innsbruck vom 25.04.2019, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel im Zeitraum vom 23.07.2019 bis zum 06.08.2019, für den Bereich des Gst Nr 1714/3, KG Wilten, als gesetzwidrig aufzuheben.

Begründet wurde der Antrag des Landesverwaltungsgerichts damit, dass der Entwurf des Bebauungsplans auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderats vom 28.03.2019 in der Zeit vom 01.04.2019 bis zum 29.04.2019 zur Einsichtnahme aufgelegt wurde. Die betroffenen Grundeigentümer wurden von der Auflegung verständigt. Nachdem innerhalb der vorgesehenen Frist mehrere Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben wurden, empfahl der stadtplanerische Amtssachverständige, dass bestimmte Grundstücke von der gegenständlichen Planungsmaßnahme ausgenommen werden sollten. Daraufhin wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.07.2019 der Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „verkleinert um den Bereich Felseckstraße 13 a-c, 15 a-c, 17 a-c, 29 a-c und Waldstraße 37, 39, 41“ zu erlassen und in weiterer Folge erfolgte dessen Kundmachung.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts hätte hinsichtlich des „reduzierten“ Bebauungsplans ein neuerlicher Auflegungsbeschluss durch den Gemeinderat gefasst, eine Auflegung samt Verständigung der betroffenen Grundeigentümer vorgenommen und ein Erlassungsbeschluss gefasst werden müssen. Da diese Verfahrensbestimmungen nicht eingehalten wurden, sei der Bebauungsplan wegen Widerspruchs zu § 71 Abs 1 iVm § 66 Abs 3 TROG 2016 rechtswidrig zustande gekommen.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.



V 512/2020 und V 535/2020

Mit den auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Anträgen begehrt das Landesverwaltungsgericht festzustellen, dass § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 20. März 2020, LGBl Nr 35/2020, in eventu § 4 Abs 1 und Abs 2 der Verordnung, gesetzwidrig war. Weiters wurde begehrt festzustellen, dass § 3 der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 20.03.2020, LGBl Nr 35/2020, in eventu § 3 Abs 1, in eventu § 3 Abs 1 und 2 der Verordnung, gesetzwidrig war.

Bedenken wurden betreffend § 4 der bezeichneten Verordnung dahingehend geäußert, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes das COVID-19-Maßnahmengesetz eine Ermächtigung zum Untersagen des Verlassens der eigenen Wohnung nicht enthalte und die angefochtene Verordnung sohin ohne gesetzliche Ermächtigung erlassen wurde. Zu § 3 der genannten Verordnung wurde ausgeführt, dass infolge der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine Ermächtigung zum Untersagen der Zufahrt und der Abfahrt aus den Gemeinden im Landesgebiet im COVID-19-Maßnahmengesetz ebenso nicht enthalten sei. Mit diesem allgemein gehaltenen Verbot werde auf den Verbleib in einer „bestimmten“ Gemeinde abgestellt. Auf Grundlage des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz könnten Menschen jedoch nicht dazu verhalten werden, an einem bestimmten Ort – der jeweiligen Gemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben – zu verweilen. Somit sei die angefochtene Verordnung auch diesbezüglich ohne gesetzliche Ermächtigung erlassen worden.

Mit Erkenntnis jeweils vom 10.12.2020 stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass § 3 und § 4 Abs 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 20.03.2020 nach § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, LGBl Nr 35/2020, bis zum Ablauf des 04.04.2020 gesetzwidrig waren, sowie dass § 4 Abs 1, 2 und 5 der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 20.03.2020 nach § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, LGBl Nr 35/2020, gesetzwidrig war. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die bezeichneten Bestimmungen weder in § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, noch aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 24 Epidemiegesetz 1950, eine gesetzliche Grundlage hatten.

V 520/2020

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht, die ganze Verordnung der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 15.11.2007, ZI 2474/07, als gesetzwidrig aufzuheben.

Begründend führte das Landesverwaltungsgericht aus, dass die Nichtübereinstimmung des verordnungsmäßig festgelegten Endes der Geschwindigkeitsbegrenzung mit dem tatsächlich kundgemachten Ort zu einer nichtgesetzmäßigen Kundmachung im Sinn des § 44 Abs 1 StVO 1960 führe. Daraus erschließe sich zusammenfassend die Rechtswidrigkeit der Verordnung.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

#### V 570/2020

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht die Feststellung, dass § 1 Abs 1 und § 2 Abs 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol nach § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, LGBl Nr 33/2020, gesetzwidrig waren.

Begründend führte das Landesverwaltungsgericht aus, dass die Regelungen des § 1 Abs 1 und § 2 Abs 1 der Verordnung des Landeshauptmannes nach § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, LGBl Nr 33/2020, die Grenze überschreiten würden, die gemäß § 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz dem Landeshauptmann als Verordnungsgeber gesetzt sei. Dazu wurde näher ausgeführt, dass § 1 Abs 1 der auf Grund des § 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassenen Verordnung des Landeshauptmannes nach § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, LGBl Nr 33/2020, zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von COVID-19 „das Betreten öffentlicher Orte im gesamten Landesgebiet nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 unter Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des freien Warenverkehrs für alle Gemeinden“ verbiete. Die §§ 2 bis 5 der Verordnung sehen Ausnahmen vor.

Die Ausnahmen in den §§ 2 bis 5 der Verordnung würden nichts daran ändern, dass § 1 Abs 1 der Verordnung ein allgemeines Betretungsverbot öffentlicher Orte vorsehe und damit – entgegen der gesetzlichen Vorgabe des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz – nicht das Betreten bestimmter, eingeschränkter Orte untersage, sondern durch ein Betretungsverbot für alle öffentlichen Orte der Sache nach als Grundsatz von einem allgemeinen Ausgangsverbot ausgehe. Wenn § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz im Rahmen grundsätzlich bestehender Freizügigkeit aber nur Betretungsverbote für bestimmte Orte vorsehe, dann ermächtige das Gesetz gerade nicht zu einem allgemeinen gesetzlichen Verbot mit Erlaubnistatbeständen.

Aus diesen Gründen würden die §§ 1 Abs 1 und 2 Abs 1 der Verordnung des Landeshauptmannes nach § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, LGBl Nr 33/2020, daher ihre gesetzliche Ermächtigung in § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz überschreiten.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

#### V 576/2020

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht die Feststellung, dass § 6 Abs 2 COVID-19-Lockerungsverordnung - COVID-19-LV, BGBl II Nr 197/2020 idF BGBl II Nr 207/2020 bzw in eventu in der Fassung BGBl II Nr 197/2020 idF BGBl II Nr 246/2020, gesetzwidrig war.

Bedenken wurden im Wesentlichen dahingehend geäußert, dass der Verfassungsgerichtshof im Verfahren G 272/2020-11 ua Teile des § 6 COVID-19-LV in derselben auch hier verfahrensgegenständlichen Fassung geprüft hat und hierbei in seinem Erkenntnis vom 01.10.2020 zum Ergebnis kam, dass § 6 Abs 1 und 4 COVID-19-LV, BGBl II 197/2020 idF BGBl II 207/2020, und § 6 Abs 5 COVID-19-LV, BGBl II Nr 197/2020 idF BGBl II Nr 231/2020, gegen § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz verstoßen, weil es der Verordnungsgeber gänzlich unterlassen hat, jene Umstände, die ihn bei der Verordnungserlassung bestimmt haben, so festzuhalten, dass entsprechend nachvollziehbar ist, warum der Verordnungsgeber die mit diesen Regelungen getroffenen Maßnahmen für erforderlich gehalten hat. § 6 Abs 1 und 4 COVID-19-LV, BGBl II Nr 197/2020 idF BGBl II Nr 207/2020, sind daher als gesetzwidrig aufzuheben.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Tirol treffe dies in vollem Umfang auch auf den verfahrensgegenständlichen § 6 Abs 2 COVID-19-LV, BGBl II Nr 197/2020 idF BGBl II 207/2020, zu.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

#### V 583/2020 und V 584/2020

Mit den auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Anträgen begehrt das Landesverwaltungsgericht, der Verfassungsgerichtshof möge aussprechen, dass § 1 (§ 1 Z 22 bzw § 1 Z 20) der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 20.03.2020 nach § 2 Z 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, kundgemacht im Boten für Tirol Nr 167/2020, in der Fassung der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 21.03.2020, mit der die Verordnung gemäß § 2 Z 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes geändert wird, kundgemacht im Boten für Tirol Nr 169/2020, gesetzwidrig war.

Begründend wird zusammenfassend ausgeführt, dass § 1 der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 20.03.2020 nach § 2 Z 3 des

COVID-19-Maßnahmengesetzes, in der Fassung der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 21.03.2020, mit der die Verordnung geändert wird, gegen § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz verstoße, weil es der Verordnungsgeber unterlassen habe, jene Umstände, die ihn bei der Verordnungserlassung bestimmt hätten, so festzuhalten, dass entsprechend nachvollziehbar sei, warum der Verordnungsgeber die mit diesen Regelungen getroffenen Maßnahmen für erforderlich gehalten habe.

Mit Erkenntnis vom 10.03.2021 hat der Verfassungsgerichtshof diese Anträge abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass der angefochtenen Verordnung ausweislich der Akten des Landesverwaltungsgerichts Tirol und der mit der Äußerung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vorgelegten Unterlagen (jedenfalls) drei Dokumente zugrunde liegen, nämlich erstens ein dreiseitiges Besprechungsprotokoll des "Lagezentrums GEL Stabsbesprechung" vom 20. März 2020, weiters ein Aktenvermerk vom 20. März 2020 sowie ein Aktenvermerk vom 21. März 2020.

Die verordnungserlassende Behörde hat in ihrem Aktenvermerk vom 20. März 2020 zunächst die "dynamische" Entwicklung des Infektionsgeschehens für den Zeitraum vom 18. März bis zum 20. März 2020 unter anderem in der Landeshauptstadt Innsbruck dokumentiert und einen Anstieg der Zahl der positiv Getesteten innerhalb von 48 Stunden von 86 auf 123 Personen festgehalten. Sie hat weiters die intensive Nutzung der Innpromenaden dargelegt, am Beispiel der Innpromenade "hinter der Uni" durch einen Zeitungsbericht über eng nebeneinander verweilende Personen aus "Anfang März" belegt und daraus auf die Gefahr einer Ausbreitung von COVID-19 geschlossen. In dem der räumlichen Ausweitung des Betretungsverbot (durch die Verordnungsnovelle Bote für Tirol Nr 169/2020) zugrunde liegenden "Aktenvermerk der Landes- und Gemeindeeinsatzleitung vom 21.03.2020" hat die verordnungserlassende Behörde festgehalten, dass sich an der "dynamischen Lageentwicklung" nichts geändert habe.

Damit hat die verordnungserlassende Behörde zum damaligen Zeitpunkt hinreichend dokumentiert, auf welcher Informationsbasis über die nach dem Gesetz maßgeblichen Umstände, nämlich das Auftreten von COVID-19 und die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung dieser Krankheit, ihre Verordnungsentscheidung fußte. Der Verfassungsgerichtshof vermag der verordnungserlassenden Behörde ferner nicht entgegenzutreten, wenn sie in ihrer Äußerung auf der Erfahrung entsprechende Verlagerungseffekte bloß punktueller Betretungsverbote angesichts der damals herrschenden Witterungsverhältnisse hinweist, weshalb es der Verfassungsgerichtshof nicht für erforderlich erachtet, dass die Behörde erhebliche Menschenzusammenkünfte für jeden der in das Betretungsverbot einbezogenen Orte zu belegen gehabt hätte. Aus diesem Grund konnte die verordnungserlassende Behörde auch auf Basis der dokumentierten

Informationslage mit der Änderungsverordnung vom Folgetag (Bote für Tirol Nr 169/2020) noch weitere Orte in den Verbotsbereich einbeziehen.

#### V 605/2020

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht, der Verfassungsgerichtshof möge aussprechen, dass Punkt 6 lit b betreffend „Verkehrsregelung in der Schöpfstraße 6b unmittelbar nach der Aufstellung des Kranes“ der Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Innsbruck vom 29.05.2019, MagIbk/22502/SV-BS/8/9, gesetzwidrig war. In eventu wurde beantragt, es möge ausgesprochen werden, dass die Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Innsbruck zur Gänze gesetzwidrig war.

Dem Landesverwaltungsgericht sind im Zuge des anhängigen Beschwerdeverfahrens Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Kundmachung des verfahrensgegenständlichen Halte- und Parkverbotes entstanden. Entgegen dem Verordnungstext seien die im Bereich der westlichen Gebäudekante des Hauses Nr 6b in Richtung Westen aufgestellten Verkehrsschilder „Halten und Parken verboten“ nicht mit der verordneten Zusatztafel „Wendeplatz“ aufgestellt worden. Zudem sei durch die vorgenommene Aufstellung der Verbotsschilder am Tatort der Bereich des Verbotes – konkret die verordneten 8,50 Meter – nicht erkennbar.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

#### V 615/2020

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht, der Verfassungsgerichtshof möge feststellen, dass § 6 Abs 2 COVID-19-LV, § 6 Abs 3 COVID-19-LV sowie § 6 Abs 7 COVID-19-LV, BGBl II Nr 197/2020 idF BGBl II 231/2020, gesetzwidrig waren.

Im Wesentlichen stützt sich das Landesverwaltungsgericht auf die Begründung zu V 576/2020 und orientiert sich an der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 01.10.2020 zu Zahl G 272/2020-11 ua. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Tirol treffen die dort genannten Ausführungen in vollem Umfang auch auf die hier verfahrensrelevanten Regelungen zu.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

V 586/2020

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 24.04.2019 über die Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes BE/006/10/2012 „Zentrum I/II – Neuwirt“ als gesetzwidrig aufzuheben.

Begründend wurde ua zusammengefasst ausgeführt, dass im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bebauungsplanes kein ordnungsgemäßes Verfahren durchgeführt worden sei, dass keine rechtliche Grundlage für eine ersatzlose Behebung des Bebauungsplanes bestehe, dass weiters keine fachlichen Gründe für die ersatzlose Behebung vorliegen würden, sondern vielmehr eine Bebauungspflicht bestehe.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

Von den im Jahr 2019 an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Normprüfungsanträgen wurde im Berichtsjahr bzw nach Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2019 über zwei Anträge entschieden.

V 10/2019 und V 85/2019

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „AE/007/01/2000“ des Gemeinderates der Marktgemeinde Völs vom 21.01.2000, als gesetzwidrig aufzuheben.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27.11.2020 den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „AE/007/01/2000“, beschlossen im Gemeinderat der Marktgemeinde Völs am 21.01.2000, als gesetzwidrig aufgehoben. Gestützt hat der Verfassungsgerichtshof seine Entscheidung zusammengefasst darauf, dass der angefochtene Bebauungsplan derzeit keine nach § 56 Abs 1 TROG 2016 gesetzlich vorgeschriebenen Festlegungen über die Bauhöhe von Gebäuden und Mindestbaudichten enthalte, weil die darin enthaltenen Festlegungen über die Geschossflächendichte und über die Anzahl der Vollgeschoße entsprechend der Übergangsbestimmung des § 112 Abs 3 TROG 2016 am 31.12.2013 außer Kraft traten und dieser Bebauungsplan sohin gesetzwidrig ist.

V 99/2019

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht, ein Verordnungsprüfungsverfahren in Bezug auf die Gesetzmäßigkeit der von einem Organ der Straßenaufsicht, nämlich einem Organ der PI Nassereith am 16.01.2018 um 18.02 Uhr, getroffene Maßnahme gemäß § 44b StVO 1960, mit welcher auf der B 179 Fernpassstraße ab km 4,1 (in Richtung Norden) die Schneekettenpflicht für Fahrzeuge von mehr als 3,5 t getroffen wurde, einzuleiten und die Maßnahme als gesetzwidrig aufzuheben; zudem wurden mehrere Eventualanträge gestellt.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24.09.2019 zu Recht erkannt, dass die gemäß § 44b StVO 1960 erlassene Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst, mit der vom 16. Jänner 2018, 18:15 Uhr, bis 17. Jänner 2018, 8:30 Uhr, auf der B 179 (Fernpassstraße) ab Straßenkilometer 4,1 in Richtung Norden für Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen das Anlegen von Schneeketten vorgeschrieben wurde, gesetzwidrig war.

Die angefochtene Verordnung bestimmt für die B 179 (Fernpassstraße) ab Straßenkilometer 4,1 in Richtung Norden für Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen die Pflicht zur Anbringung von Schneeketten an zumindest zwei Antriebsrädern.

Ausweislich der Äußerung der Bezirkshauptmannschaft Imst erstreckte sich der räumliche Geltungsbereich der angefochtenen Verordnung mangels Anordnung des Endes des Schneekettenanlegegebotes bis zur Staatsgrenze. Wie sich aus der dem Akt einliegenden Korrespondenz zwischen der Bezirkshauptmannschaft Imst und den Organen der Straßenaufsicht ergibt, war das Schneekettenanlegegebot auf Grund der Fahrbahnverhältnisse lediglich bis Straßenkilometer 36,6, nicht aber auch für den ab Straßenkilometer 36,6 bis zur Staatsgrenze reichenden Straßenabschnitt erforderlich.

Ungeachtet der Frage, ob in der spezifischen Konstellation eine Kundmachung des Endes der Verordnung notwendig war, ist die Erforderlichkeit des Gebotes zum Anlegen von Schneeketten für den gesamten Streckenabschnitt somit jedenfalls nicht ersichtlich.

Die angefochtene Verordnung erweist sich schon aus diesem Grund als gesetzwidrig, weshalb sich ein Eingehen auf das weitere Antragsvorbringen erübrigt.

## 2 Sonstiges

Sowie in allen Lebensbereichen hatte und hat die COVID-19-Pandemie auch Auswirkungen auf die Arbeit und den Gerichtsbetrieb am Landesverwaltungsgericht.

Mit 16. März 2020 wurde das Betreten öffentlicher Orte verboten (Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl II Nr 98/2020) bzw das Verlassen des eigenen Wohnsitzes, mit Ausnahme von triftigen Gründen zur Deckung von Grundbedürfnissen verboten (Verordnungen der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden, Bote für Tirol Stück 10c).

Das Landesverwaltungsgericht wurde daher mit 16. März 2020 für den Parteienverkehr geschlossen, sämtliche – bereits ausgeschriebenen – Verhandlungen wurden abberaumt und damit der Verhandlungsbetrieb eingestellt. Am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes wurde der Gerichtsbetrieb mit insgesamt drei Teams, die abwechselnd im Amtsgebäude Dienst versahen, aufrechterhalten. Das übrige Personal wechselte ins Home-Office. Als ausgesprochen vorteilhaft hat sich dabei erwiesen, dass ein beträchtlicher Teil des richterlichen Personals bereits einschlägige Erfahrung mit Home-Office hatte, aus diesem Grund die technische Infrastruktur bereits vorhanden war und insgesamt auf bereits bestehende Systeme und Abläufe zurückgegriffen werden konnte. Innerhalb weniger Tage konnte dann die Infrastruktur soweit ausgebaut werden, dass auch die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle die anfallenden Schreiarbeiten im Home-Office erledigen konnten und für das gesamte richterliche Personal die Möglichkeit bestand, Home-Office zu versehen.

Am Montag, den 18. Mai 2020, wurde der Verhandlungsbetrieb – unter Einhaltung entsprechender Schutzmaßnahmen (vgl Punkt I.1.5) – wiederaufgenommen und in weiterer Folge während des gesamten weiteren Berichtsjahres aufrechterhalten.

Der Aktenanfall in den Monaten März, April und Mai ist im Vergleich zum Vorjahr erwartungsgemäß zurückgegangen und beginnend mit dem Monat Juni wieder kontinuierlich angestiegen. Bis zum Ende des Berichtsjahres ist der Aktenanfall im Vergleich zum Vorjahr um 6,3 % angestiegen.

	<b>Akteneingänge 2019</b>	<b>Akteneingänge 2020</b>	<b>Verhältnis in Prozent</b>
...	...	...	...
<b>März</b>	254	212	-16,5
<b>April</b>	210	164	-21,9
<b>Mai</b>	195	166	-14,9
<b>Juni</b>	211	310	+46,9
...	...	...	...
<b>Gesamt</b>	<b>2.685</b>	<b>2.853</b>	<b>+6,3</b>



Die Erledigungsquote ist in der Phase des „Lockdowns“ ebenfalls erwartungsgemäß zurückgegangen – es konnten ja insbesondere keine Verhandlungen durchgeführt werden – und nach Wiederaufnahme des Verhandlungsbetriebes mit 18. Mai 2020 allerdings wieder kräftig angestiegen, sodass mit Ende des Berichtsjahres die Erledigungsquote gegenüber dem Vorjahr sogar um 1,3 % gesteigert werden konnte.

	<b>Erledigungen 2019</b>	<b>Erledigungen 2020</b>	<b>Verhältnis in Prozent</b>
...	...	...	...
<b>März</b>	239	191	-20,1
<b>April</b>	249	160	-35,7
<b>Mai</b>	219	176	-19,6
<b>Juni</b>	157	220	+40,1
...	...	...	...
<b>Gesamt</b>	<b>2.716</b>	<b>2.751</b>	<b>+1,3</b>

Im Hinblick auf die COVID-19-Gesetze und die darauf fußenden Verordnungen musste auch das Landesverwaltungsgericht seine Arbeitsweise entsprechend adaptieren. Wie aber insbesondere die Erledigungszahlen zeigen, ist das Landesverwaltungsgericht auch unter den geänderten Rahmenbedingungen voll funktionsfähig geblieben.